

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 67.

Dienstag den 8. März.

1870.

Bekanntmachung,

die Lagerung feuergefährlicher Waaren betreffend.

Nach unserer Bekanntmachung vom 22. August 1865 sind zur Lagerung im städtischen Güterschuppen für feuergefährliche Waaren den vom Königlichen Ministerium des Innern bestätigten, von uns unterm 21. August 1865 bekannt gemachten Verkehrs-Ordnungen folgende Waaren verpflichtet, dasern sie die beiverzeichneten Quantitäten übersteigen:

- Petroleum in größerer Quantität als 2 Faß à 300 ℓ ;
- die aus Petroleum destillirten Producte, Naphtha &c. in größerer Quantität als 5 ℓ ;
- Schwefelkohlenstoff in größerer Quantität als 50 ℓ , welche jedoch im freien Handelsverkehr in Flaschen nicht über netto 5 ℓ aufzubewahren sind;
- Schwefeläther
- Phosphor in größerer Quantität als 50 ℓ ;
- Knallquecksilber in größerer Quantität als $\frac{1}{2}$ ℓ ;
- Feuerwerkskörper in größerer Quantität als 50 ℓ ;

mit Del oder Fett getränkte Faserstoffe, als Choddy, Kämmlinge, Spinnerei-Abfälle und dergleichen, in jeglicher Quantität von der Lagerung im freien Handelsverkehr ausgeschlossen sind.
An widerhandlungen gegen diese Anordnungen sind in derselben Bekanntmachung mit Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht worden. Die während des Laues des diesjährigen Winters in auffallend geringer Quantität erfolgte Lagerung derartiger Gegenstände in Güterschuppen für feuergefährliche Waaren läßt mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß obige Vorschriften die nothwendige Vorsicht nicht gefunden haben. Je gefahrbringender aber die Aufspeicherung obengenannter feuergefährlicher Gegenstände auf Lager für die allgemeine Feuerficherheit ist, um so dringender sehen wir uns veranlaßt, diese Vorschriften wiederum einzusetzen mit dem Bemerken, daß wir verhangene und zur Untersuchung gelangende Contraventionen unnachsichtlich strafen werden, auch vorbehalten, Localrevisionen ausführen zu lassen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Uhlworm.

Bekanntmachung.

Das 4. Stück des diesjährigen Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes ist bei uns eingegangen und wird bis zum Ende dieses Monats auf dem Rathhaussaale öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 418. Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 7,200,000 Thalern.
- = 419. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 18. Februar 1870.
- = 420. Bekanntmachung, betreffend den Debit von Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer zum Betrage von 22 $\frac{1}{2}$ Groschen. Vom 21. Februar 1870.
- = 421—32. Ernennungen von Generalconsuln und Consuln des Norddeutschen Bundes zu Paris, Warschau, Belgrad, Smyrna, Victoria (British Columbia), Halifax, Coquimbo (Chile), Moskau, Barcelona, Palermo und Mahon.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Cerutti.

Gelegenheit zur Anknüpfung von Handelsverbindungen mit China und Japan.

Herr F. Peil, Kaufmann in Köln, beabsichtigt in diesem Frühjahr mit einem von ihm eigens dazu gecharterten Schiffe nach China und Japan zu reisen, um, gestützt auf Empfehlungen des Bundeskanzleramtes und des preussischen Handelsministers, nach diesen Ländern directe Verbindungen mit dortigen Handelshäusern anzuknüpfen und, vermittelt derselben, Erzeugnissen deutscher Industrie Eingang zu verschaffen.

Diesem Handelstreibenden und Industriellen, welche an diesem Unternehmen Interesse haben, werden mit dem Bemerken auf aufmerksam gemacht, daß die unterzeichnete Handelskammer nähere Auskunft gern vermitteln wird.

Die Handelskammer.

E. Becker, Vors. Dr. Gensel, S.

Realschule.

Es wird daran erinnert, daß die für Ostern d. J. angemeldeten Schüler sich **Mittwoch den 9. März früh 8 Uhr** zur **Aufnahmeprüfung**, mit Papier und Schreibfedern versehen, einzufinden haben.
Prof. Dr. Wagner, Director.

Das „Weltgericht“.

Die Leipziger Singakademie kündigt für den 9. März „das Weltgericht“ von Friedrich Schneider an, und wir halten in Folge dessen für unsere Pflicht, einige vorbereitende Erklärungen über das Werk voraus zu schicken, das dem größten Theil unserer jüngern Generation unbekannt sein dürfte. „Das Weltgericht“ gelangt nur deshalb so selten zur Ausführung, weil es ganz ungewöhnlich ausgedehnte und schwierige Forderungen an den Chor stellt, denn das ganze Werk besteht größtentheils aus Chören und gewährt dem Solosänger nur geringen Raum. Die lange und sorgsame Vorbereitung, welche die zahlreichen, verschiedenartigen und sehr anstrengenden Chornummern erfordern, hat natürlich manchen vielbeschäftigten Capellmeister zurück-

so daß er die Partitur des Weltgerichtes feuzend wieder bei Seite legt.

Daher müssen wir es der Singakademie und ihrem Leiter Dank wissen, daß sie sich aus Pietät für das Werk und in Erinnerung der ersten Aufführung, welche durch dasselbe Institut im Verein mit dem vortrefflichen Thomanerchor vor 50 Jahren stattgefunden hat, der schwierigen Aufgabe unterziehen und uns das nach jeder Richtung hin bedeutende Oratorium zu Gehör bringen will. Diesem Werk gegenüber muß übrigens auch das „Die Welt“ und „Die Waibling“ der alten, classischen Schule und der Zukunftsmusiker schweigen; Friedrich Schneider steht außerhalb jeder bestimmten Schule, wenn er sich auch durch das Studium unserer alten, classischen Oratorien einen gebiegenen, durchaus formellen Styl errungen hat. Die Entstehung des